

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/346

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2016

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden im Jahr 2016 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2016

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur IV	Fr.	2'901'924.65
<u>./. Beitrag vom Bund</u>	Fr.	<u>-582'991.00</u>
Summe	Fr.	2'318'933.65

Die Verwaltungskosten 2016 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV 2016 betragen nach Abzug der Bundessubventionen 2'318'934 Franken.

Verwaltungskosten für EL zur IV aus Verbundaufgabe	Fr.	2'318'933.65
<u>davon 50 % zu Lasten des Kantons</u>	Fr.	<u>-1'159'466.83</u>
Beteiligung der Einwohnergemeinden 50 %	Fr.	1'159'466.82

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 1'159'467 Franken an den Verwaltungskosten 2016 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV.

2.2 Abrechnung Akonto 2016

Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten EL IV	Fr.	1'159'466.82
<u>./. Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2016/790 vom 3.5.2016)</u>	Fr.	<u>-900'000.00</u>
Restschuld der Einwohnergemeinden	Fr.	259'466.82

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Restschuld zu Lasten der Einwohnergemeinden im Betrag von 259'467 Franken.

3. Beschluss

3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2016 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von 1'159'467 Franken wird genehmigt.

2

3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/790 vom 3. Mai 2016 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von 259'467 Franken wird genehmigt.

3.3 Die Belastung der Restschuld der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2015. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Restschuld in der Jahresrechnung 2016 wieder auf das Konto Nr. 5220.3611 zu buchen.

3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	126'656.67
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	<u>Fr.</u>	<u>132'810.15</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr.	259'466.82
Buchungstext: <i>Vko EL zur IV Def 16</i>		

und danach intern umzubuchen:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	<u>Fr.</u>	<u>259'466.82</u>
Sachkonto Nr. 027/4612000/81396 [H]	Fr.	259'466.82
Buchungstext: <i>Vko EL zur IV Def 16</i>		

3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; Brugger Philipp

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2017/008)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen